



## **LEISTUNGSVEREINBARUNG Zusatz 8.4.2**

**zwischen den Gemeinden**

**8415 Berg am Irchel  
8414 Buch am Irchel  
8458 Dorf  
8416 Flaach  
8444 Henggart  
8459 Volken**

**als Auftraggeberin**

**und der**

**SPITEX FLAACHTAL**

**als Auftragnehmerin**

Henggart, 4. März 2019

## 8. Finanzierung

### 8.1. Einnahmen der Spitex-Organisationen

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- **Erträgen aus den Dienstleistungen** durch die Leistungsbezügerinnen
- **Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen** (maximal Fr. 8.— pro Tag, entspricht 10% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Beitrags).
- **Restdefizit der Vertragsgemeinden** (gemäss Vorgaben der Gesundheitsdirektion zu Normdefiziten und Rechnungslegung gemäss §§ 16 bis 18 sowie 22 des Pflegegesetzes)
- **Mitgliederbeiträge**
- **Spenden und Legate**
- **Allfällige weitere Einnahmen**

### 8.2. Tarife

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen (Langzeitpflege) gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind.
- Für die nichtpflegerischen Spitex-Dienstleistungen legen die Vertragspartner (Gemeinde/Spitex) den bzw. die Tarife gemeinsam fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäss § 13 Pflegegesetz den Leistungsbezügerinnen und –bezügern insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes ihrer Organisation verrechnet werden darf.

### 8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen

- Im Sinne der Transparenz weist die Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung, und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

### 8.4. Abgeltung durch die Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Spitex-Organisation ihre Leistungsziele erfüllen kann. Dazu erbringt sie folgende Leistungen:

#### 8.4.1 Finanzielle Leistungen

Gemäss § 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 Pflegegesetz sind die Gemeinden allein zuständig für die Vergütungen der öffentlichen Hand an die ambulanten und stationären Pflegeleistungen.

Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen für auswärtige Kundinnen (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste), übernimmt die Auftraggeberin keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge (Restdefizit) pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitexorganisation. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

#### 8.4.2 Regelung Überschuss/Defizit

Ein Überschuss der Erfolgsrechnung wird im Verhältnis zu den bezahlten Restfinanzierungskosten per 30.6. des Folgejahres an die Gemeinden zurückerstatten. Ein allfälliges Defizit wird nach dem gleichen Verteilschlüssel nachträglich in Rechnung gestellt.